



Merkblatt

Versicherungsleistungen

Steuerbarkeit von einmaligen und wiederkehrenden Leistungen aus öffentlichen und privaten Versicherungen (Renten, Kapitalleistungen, Taggelder)

vom 11. Februar 2022
überarbeitete und erweiterte 7. Fassung

gilt für Kanton und Bund

Inhaltsverzeichnis

1	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	2
2	Invalidenversicherung (IV).....	2
3	Berufliche Vorsorge (Säule 2)	3
4	Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	4
5	Krankenversicherung	4
6	Obligatorische und freiwillige Unfallversicherung	5
7	Militärversicherung	6
8	Erwerbsersatzordnung (EO).....	6
9	Familienzulagen	7
10	Arbeitslosenversicherung / Kantonale Arbeitslosenhilfe.....	7
11	Überbrückungsleistungen	7
12	Opferhilfe	8
13	Lebensversicherungen (Säule 3b)	8
13.1	Kapitalversicherungen	8
13.2	Rentenversicherungen.....	10
14	Leistungen aus Haftpflichtrecht bei Personenschäden	12

1 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Altersrente Zusatzrente für Ehegatten Kinderrente¹ Witwen- / Witwerrente Rente des geschiedenen Ehegatten Waisenrente² 	steuerbar 100% § 23 Abs. 1 StG	steuerbar 100% Art. 22 Abs.1 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Rückwirkend verfügte Renten (Rentennachzahlungen)³ 	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz § 38 StG	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz Art. 37 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Ergänzungsleistungen 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. j StG	steuerfrei Art. 24 Bst. h DBG
<ul style="list-style-type: none"> Hilflosenentschädigungen 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. f StG	steuerfrei Art. 24 Bst. d DBG
<ul style="list-style-type: none"> Hilfsmittel für Altersrentner / Altersrentnerinnen 	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

2 Invalidenversicherung (IV)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Invalidenrente Kinderrente⁴ Taggelder 	steuerbar 100% § 23 Abs. 1 StG	steuerbar 100% Art. 22 Abs. 1 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Rückwirkend verfügte Renten und Taggelder (Nachzahlungen)⁵ 	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz § 38 StG	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz Art. 37 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Ergänzungsleistungen 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. j StG	steuerfrei Art. 24 Bst. h DBG
<ul style="list-style-type: none"> Hilflosenentschädigungen Intensivpflegezuschlag für Minderjährige 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. j StG	steuerfrei Art. 24 Bst. h DBG
<ul style="list-style-type: none"> Beiträge an die unentgeltliche Pflege von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause⁶ 	steuerbar § 17 Abs. 1 StG	steuerbar Art. 16 Abs. 1 DBG

¹ Bei anspruchsberechtigter Person der Hauptrente steuerbar, auch nach Mündigkeit des Kindes.

² Bei Halbwaisen ist die Rente bis zur steuerrechtlichen Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Mündige Halbwaisen und mündige oder unmündige Vollwaisen versteuern die Rente selber.

³ Kantonale Steuern: Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c, d, e und h, welche in den Steuerperioden, für welche die Nachzahlung erfolgt, nicht steuerwirksam waren, werden von Amtes wegen im Jahr der Auszahlung berücksichtigt.

⁴ Bei anspruchsberechtigter Person der Hauptrente steuerbar, auch nach Mündigkeit des Kindes.

⁵ Kantonale Steuern: Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c, d, e und h, welche in den Steuerperioden, für welche die Nachzahlung erfolgt, nicht steuerwirksam waren, werden von Amtes wegen im Jahr der Auszahlung berücksichtigt.

⁶ Aufgrund der Pflegebeitragsverordnung (SG 329.110) ausgerichtete Pflegebeiträge stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Sie werden entweder an die pflegende Person direkt ausbezahlt oder der pflegenden Person indirekt über die gepflegte Per-

<ul style="list-style-type: none"> Eingliederungsmassnahmen (berufliche, medizinische) 	steuerfrei (soweit Kostenersatz)	steuerfrei (soweit Kostenersatz)
<ul style="list-style-type: none"> Hilfsmittel für invalide Personen 	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

3 Berufliche Vorsorge (Säule 2)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Altersrente (inkl. Überbrückungsrente) Kinderrente⁷ Witwen- / Witwerrente Rente des geschiedenen Ehegatten Waisenrente⁸ Invalidenrente 	steuerbar 100% § 23 Abs. 1 StG	steuerbar 100% Art. 22 Abs. 1 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Rückwirkend verfügte Renten (Rentennachzahlungen)⁹ 	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz § 38 StG	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz Art. 37 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalleistungen aus Vorsorge, die <u>bei</u> Eintritt des versicherten Risikos ausgerichtet werden: <ul style="list-style-type: none"> - im Alters-, im Todes- oder im Invaliditätsfall Kapitalleistungen aus Vorsorge, die <u>vorzeitig</u>, also <u>vor</u> Eintritt des versicherten Risikos, ausgerichtet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Barauszahlungen Art. 5 FZG - Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (Eigenbedarf) 	steuerbar zum Sondertarif ¹⁰ : je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 23 Abs. 1 StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerbare als Jahressteuer zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 22 Abs. 1 DBG / Art. 38 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Übergangsregelung: <ul style="list-style-type: none"> - Renten für Personen, deren Rente erstmals noch <u>vor</u> dem Jahre 2002 zu laufen beginnt und die im Jahre 1985 (Bund: 1986) bereits einer Vorsorgeeinrichtung angehörten; 	steuerbar 60% oder 80%, je nach Eigenfinanzierungsgrad § 237 Abs. 1 StG	steuerbar 60% oder 80%, je nach Eigenfinanzierungsgrad Art. 204 Abs. 1 DBG

son weitergeleitet. In beiden Fällen werden die Pflegebeiträge bei der gepflegten Person steuerneutral behandelt und sind von der pflegenden Person zu versteuern.

⁷ Bei anspruchsberechtigter Person der Hauptrente steuerbar, auch nach Mündigkeit des Kindes.

⁸ Bei Halbwaisen ist die Rente bis zur steuerrechtlichen Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Mündige Halbwaisen und mündige oder unmündige Vollwaisen versteuern die Rente selber.

⁹ Kantonale Steuern: Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c, d, e und h, welche in den Steuerperioden, für welche die Nachzahlung erfolgt, nicht steuerwirksam waren, werden von Amtes wegen im Jahr der Auszahlung berücksichtigt.

¹⁰ Die Ausnahmebestimmung des § 39 Abs. 3 StG, welche für nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, an den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam ausgerichtete Kapitalleistungen eine vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung nach § 36 StG vorsah, wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 aufgehoben. **Sie findet demnach bis und mit Steuerperiode 2021 Anwendung.**

<p>- Renten für Personen, die bereits im Jahre 1985 (Bund: 1986) einer Vorsorgeeinrichtung angehörten, deren Rente aber erstmals <u>ab</u> dem Jahre 2002 zu laufen beginnt sowie Renten für Personen, die erst ab dem Jahre 1986 (Bund: 1987) einer Vorsorgeeinrichtung angehörten.</p>	<p>steuerbar 100% § 23 Abs. 1 StG</p>	<p>steuerbar 100% Art. 22 Abs. 1 DBG</p>
--	---	--

4 Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Renten 	<p>steuerbar 100% § 23 Abs. 1 StG</p>	<p>steuerbar 100% Art. 22 Abs. 1 DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalleistungen aus Vorsorge, die <u>bei</u> Eintritt des Risikos ausgerichtet werden: <ul style="list-style-type: none"> - im Alters-, im Todes- oder im Invaliditätsfall Kapitalleistungen aus Vorsorge, die <u>vorzeitig</u> ausgerichtet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Barauszahlung Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit - Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (Eigenbedarf) 	<p>steuerbar zum Sondertarif¹¹: je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 23 Abs. 1 StG / § 39 Abs. 1 StG</p>	<p>steuerbar als Jahressteuer zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 22 Abs. 1 DBG / Art. 38 DBG</p>

5 Krankenversicherung

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Taggelder 	<p>steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. a StG</p>	<p>steuerbar 100% Art. 23 Bst. a DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> Leistungen aus obligatorischer Krankenpflege-, aus privater Spitalzusatz- und privater Zahnpflegeversicherung 	<p>steuerfrei (Kostenersatz)</p>	<p>steuerfrei (Kostenersatz)</p>

¹¹ Die Ausnahmebestimmung des § 39 III StG, welche für nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, an den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam ausgerichtete Kapitalleistungen eine vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung nach § 36 StG vorsah, wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 aufgehoben. **Sie findet demnach bis und mit Steuerperiode 2021 Anwendung.**

6 Obligatorische und freiwillige Unfallversicherung

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> • Taggelder • Übergangsleistungen • Invalidenrente • Witwen- / Witwerrente • Rente des geschiedenen Ehegatten • Waisenrente¹² 	steuerbar (Grundsatz): 100% § 24 Abs. 1 lit. a und b StG steuerbar zu 60% (Ausnahme): Renten der Nichtberufsunfallversicherung, welche vor dem 1.1.1986 zu laufen begonnen haben	steuerbar (Grundsatz): 100% Art. 23 Bst. a und b DBG steuerbar zu 60% (Ausnahme): Renten der Nichtberufsunfallversicherung, welche vor dem 1.1.1987 zu laufen begonnen haben
<ul style="list-style-type: none"> • Rückwirkend verfügte Taggelder und Renten (Nachzahlungen)¹³ 	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz § 38 StG	steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz Art. 37 DBG
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfenentschädigungen 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. f StG	steuerfrei Art. 24 Bst. d DBG
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalleistungen: - Rentenauskauf - Abfindung - Versicherungssumme 	steuerbar zum Sondertarif: je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerbar als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG
<ul style="list-style-type: none"> • Integritätsentschädigung 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. i StG	steuerfrei Art. 24 Bst. g DBG
<ul style="list-style-type: none"> • Sachleistungen und Kostenvergütungen: Heilbehandlung, Hilfsmittel, Reise-, Transport-, Rettungs-, Bergungs-, Leichentransport- und Bestattungskosten 	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

¹² Bei Halbweisen ist die Rente bis zur steuerrechtlichen Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Mündige Halbweisen und mündige oder unmündige Vollweisen versteuern die Rente selber.

¹³ Kantonale Steuern: Sozialabzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. c, d, e und h, welche in den Steuerperioden, für welche die Nachzahlung erfolgt, nicht steuerwirksam waren, werden von Amtes wegen im Jahr der Auszahlung berücksichtigt.

7 Militärversicherung

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> • Taggelder • Invalidenrente • Ehegattenrente • Rente des geschiedenen Ehegatten • Waisenrente¹⁴ • Elternrente 	steuerbar 100% § 24 lit. a und b StG steuerfrei (Ausnahme): Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die schon vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden Art. 116 MVG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. a und b DBG steuerfrei (Ausnahme): Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die schon vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden Art. 116 MVG
<ul style="list-style-type: none"> • Hilflosenentschädigungen 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. f StG	steuerfrei Art. 24 Bst. d DBG
<ul style="list-style-type: none"> • Integritätsschadenrente und Genugtuung (in Renten- oder Kapitalform) 	steuerfrei Art. 12 Abs. 4 MVG	steuerfrei Art. 12 Abs. 4 MVG
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalleistungen: - Rentenauskauf - Abfindung 	steuerbar zum Sondertarif: je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerbar als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG
<ul style="list-style-type: none"> • Sachleistungen und Kostenvergütungen: Heilbehandlung, Reise- und Bergungskosten, Hilfsmittel, Entschädigungen für Berufsausbildungskosten 	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

8 Erwerbsersatzordnung (EO)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> • Grundentschädigungen • Kinderzulagen • Zulagen für Betreuungskosten • Betriebszulagen • Taggeld Mutterschaft 	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. a StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. a DBG

¹⁴ Bei Halbwaisen ist die Rente bis zur steuerrechtlichen Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Mündige Halbwaisen und mündige oder unmündige Vollwaisen versteuern die Rente selber.

9 Familienzulagen

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Haushaltszulagen Kinderzulagen Ausbildungszulagen Unterhaltszulagen Geburts- / Adoptionszulagen 	steuerbar 100% § 18 Abs. 1 StG	steuerbar 100% Art. 17 Abs. 1 DBG

10 Arbeitslosenversicherung / Kantonale Arbeitslosenhilfe

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Taggelder Kurzarbeitsentschädigung Schlechtwetterentschädigung Insolvenzentschädigung Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse 	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. a StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. a DBG
<ul style="list-style-type: none"> Leistungen für Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge 	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)
<ul style="list-style-type: none"> Kantonale Arbeitslosenhilfe: entlohnte Beschäftigung 	steuerbar 100% § 18 StG	steuerbar 100% Art. 17 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Kantonale Arbeitslosenhilfe: Leistungen betreffend unterstützter Bildung und betreffend Übernahme von Projektkosten 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. f StG	steuerfrei Art. 24 Bst. d DBG

11 Überbrückungsleistungen

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Jährliche Überbrückungsleistung (monatlich ausgerichtet) 	steuerfrei Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG	steuerfrei Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG
<ul style="list-style-type: none"> Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten 	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

12 Opferhilfe

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
• Beratungsleistungen	steuerfrei	steuerfrei
• Entschädigung für erlittenen Schaden	steuerbar soweit Erwerbsausfall 100% § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG steuerfrei soweit Kostenersatz	steuerbar soweit Erwerbsausfall 100% Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG steuerfrei soweit Kostenersatz
• Genugtuung	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. i StG	steuerfrei Art. 24 Bst. g DBG
• Befreiung von Verfahrenskosten	steuerfrei (Kostenersatz)	steuerfrei (Kostenersatz)

13 Lebensversicherungen (Säule 3b)

13.1 Kapitalversicherungen

a) Rückkauffähige Kapitalversicherungen mit periodischer Prämie

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
• Kapitaleistung (Tod, Alter, Rückkauf)	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. d StG im Todesfall erbschaftssteuerpflichtig § 123 StG	steuerfrei Art. 24 Bst. b DBG

b) Rückkauffähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
• Kapitaleistung bei Tod / Invalidität	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. d StG im Todesfall erbschaftssteuerpflichtig § 123 StG	steuerfrei Art. 24 Bst. b DBG
• Kapitaleistung bei Alter / Rückkauf (bei Abschluss Versicherung nach 31. Dezember 1998)	steuerbar Ertragsteil ¹⁵ § 21 Abs. 1 lit. a StG Ausnahme: steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres - Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert	steuerbar Ertragsteil ¹⁶ Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG Ausnahme: steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres - Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert

¹⁵ Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und ausbezahlter Versicherungsleistung.

¹⁶ Siehe vorhergehende Fussnote.

	- Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr § 21 Abs. 1 lit. a StG	- Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalleistung bei Alter / Rückkauf (bei Abschluss Versicherung vor 1. Januar 1999) 	steuerfrei § 235 StG	steuerbar Ertragsteil ¹⁷ Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG Ausnahme: steuerfrei unter bestimmten Bedingungen ¹⁸

c) Nicht rückkauffähige Kapitalversicherungen (Risikoversicherungen) mit periodischer oder Einmalprämie

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalleistung bei Tod / Invalidität 	steuerbar zum Sondertarif: je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerbar als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG
<ul style="list-style-type: none"> reine Erlebensfallversicherung (steuerlich keine Versicherung) 	steuerbar 100% § 17 Abs. 1 StG	steuerbar 100% Art. 16 Abs. 1 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Rente bei Tod / Invalidität 	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. b StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. b DBG

d) Kombinierte rückkauffähige und nicht rückkauffähige Kapitalversicherungen mit periodischer Prämie

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalleistung bei Tod / Invalidität 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. d StG Ausnahme: steuerbar Risikoteil bei Vorliegen einer Steuerumgehung § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerfrei Art. 24 Bst. b DBG Ausnahme: steuerbar Risikoteil bei Vorliegen einer Steuerumgehung Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalleistung bei Alter / Rückkauf 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. d StG	steuerfrei Art. 24 Bst. b DBG

¹⁷ Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und ausbezahlter Versicherungsleistung.

¹⁸ 1. Ausnahme: steuerfrei, bei Abschluss Versicherung vor 1. Januar 1994, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat; 2. Ausnahme: steuerfrei, bei Abschluss Versicherung vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

e) Kombinierte rückkauffähige und nicht rückkauffähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalleistung bei Tod / Invalidität 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. d StG Ausnahme: steuerbar Risikoteil bei Vorliegen einer Steuerumgehung § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerfrei Art. 24 Bst. b DBG Ausnahme: steuerbar Risikoteil bei Vorliegen einer Steuerumgehung Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalleistung bei Alter / Rückkauf (bei Abschluss Versicherung <u>nach</u> 31.Dezember 1998) 	steuerbar Ertragsteil ¹⁹ § 21 Abs. 1 lit. a StG Ausnahme: steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres - Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert - Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr § 21 Abs. 1 lit. a StG	steuerbar Ertragsteil ²⁰ Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG Ausnahme: steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres - Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert - Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalleistung bei Alter / Rückkauf (bei Abschluss Versicherung <u>vor</u> 1. Januar 1999) 	steuerfrei § 235 StG	steuerbar Ertragsteil ²¹ Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG Ausnahme: steuerfrei unter bestimmten Bedingungen ²²

13.2 Rentenversicherungen

a) Rückkauffähige Rentenversicherungen

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Leibrente (aus Versicherungsvertrag oder aus Obligationenrecht) 	steuerbar 40% § 23 Abs. 3 StG	steuerbar 40% Art. 22 Abs. 3 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Temporäre Leibrente mit niedriger Todeswahrscheinlichkeit 	steuerbar Zinsquote 100% § 21 Abs. 1 lit. a StG	steuerbar Zinsquote 100% Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG

¹⁹ Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und ausbezahlter Versicherungsleistung.

²⁰ Siehe vorhergehende Fussnote.

²¹ Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und ausbezahlter Versicherungsleistung.

²² 1. Ausnahme: steuerfrei, bei Abschluss Versicherung vor 1. Januar 1994, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat; 2. Ausnahme: steuerfrei, bei Abschluss Versicherung vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

<ul style="list-style-type: none"> • Zeitrente: periodische Rückzahlung eines verzinslichen Kapitals (steuerlich keine Versicherung) 	<p>steuerbar Zinsquote 100% § 21 Abs. 1 lit. a StG</p>	<p>steuerbar Zinsquote 100% Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitaleistung: Rückkauf vor Rentenbeginn (während Aufschubszeit) 	<p>steuerbar 40% § 23 Abs. 3 StG zum Sondertarif: je nach Höhe der Rückkaufssumme zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 39 Abs. 1 StG wenn folgende Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres - Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert - Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr <u>wenn</u> diese Voraussetzungen <u>nicht</u> erfüllt sind: steuerbar Ertragsteil zusammen mit dem übrigen Einkommen 100% § 21 Abs. 1 lit. a StG</p>	<p>steuerbar 40% Art. 22 Abs. 3 DBG als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 38 DBG wenn folgende Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres - Vertragsverhältnis hat bei Auszahlung mindestens fünf Jahre gedauert - Auszahlung ab dem vollendeten 60. Altersjahr <u>wenn</u> diese Voraussetzungen <u>nicht</u> erfüllt sind: steuerbar Ertragsteil zusammen mit dem übrigen Einkommen 100% § 20 Abs. 1 Bst. a DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitaleistung: Rückkauf nach Rentenbeginn (während laufender Rente) 	<p>steuerbar 40% § 23 Abs. 3 StG zum Sondertarif: je nach Höhe der Rückkaufssumme zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 39 Abs. 1 StG</p>	<p>steuerbar 40% Art. 22 Abs. 3 DBG als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 38 DBG</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitaleistung: Rückgewähr bei Tod / Invalidität (unabhängig von der Begünstigungsklausel) 	<p>steuerbar 40% § 23 Abs. 3 StG zum Sondertarif: je nach Höhe der Rückgewährssumme zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>ohne</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten § 39 Abs. 1 StG 60% erbschaftssteuerpflichtig § 123 StG</p>	<p>steuerbar 40% Art. 22 Abs. 3 DBG als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, <u>mit</u> Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 38 DBG 60% steuerfrei</p>

b) Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen (Risikoversicherungen²³)

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Leibrente ohne Rückgewähr (sofort beginnend oder aufgeschoben) 	steuerbar 40% § 23 Abs. 3 StG	steuerbar 40% Art. 22 Abs. 3 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Renten bei Tod / Invalidität 	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. b StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. b DBG
<ul style="list-style-type: none"> Erwerbsunfähigkeitsrente²⁴ 	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. a StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. a DBG

14 Leistungen aus Haftpflichtrecht bei Personenschäden

Art und Form der Leistungen	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalleistungen für Erwerbsschaden²⁵, für Rentenschaden²⁶ oder für Versorgerschaden²⁷ 	steuerbar zum Sondertarif: je nach Höhe der Kapitalleistung zu 3%, 4%, 6%, 8%, getrennt vom übrigen Einkommen, ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten § 24 Abs. 1 lit. b StG / § 39 Abs. 1 StG	steuerbar als Jahressteuer: zu 1/5 des ordentlichen Tarifs, getrennt vom übrigen Einkommen, mit Zusammenrechnung unter Ehegatten Art. 23 Bst. b DBG / Art. 38 DBG
<ul style="list-style-type: none"> Renten für Erwerbsschaden²⁸, für Rentenschaden²⁹ oder für Versorgerschaden³⁰ 	steuerbar 100% § 24 Abs. 1 lit. b StG	steuerbar 100% Art. 23 Bst. b DBG
<ul style="list-style-type: none"> Haushaltschaden (Ausfall Arbeitsleistung im Haushalt) Betreuungs- und Pflegeschaden (Kostenersatz) Kostenvergütungen für Rettung, Heilung, Therapie, Hilfsmittel, Anwalt, Gericht 	steuerfrei	steuerfrei
<ul style="list-style-type: none"> Genugtuung / Integritätsentschädigung 	steuerfrei § 25 Abs. 1 lit. i StG	steuerfrei Art. 24 Bst. g DBG

²³ Renten aus Risikoversicherungen charakterisieren sich durch Bezahlen einer reinen Risikoversicherung ohne vermögensbildenden Sparanteil. Die Rente beginnt mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu fliessen. Je nach Ausgestaltung des Versicherungsvertrags kann eine lebenslängliche oder eine zeitlich befristete Rente ausgerichtet werden.

²⁴ Bei einer nicht-rückkaufsfähigen Erwerbsunfähigkeitsrente zahlt der Versicherer dem Versicherten eine jährliche Rente, solange die Erwerbsunfähigkeit dauert, längstens aber bis zum Vertragsablauf bei Erreichen des AHV-Rentenalters.

²⁵ Erwerbsausfall.

²⁶ Ausfall von Altersrentenleistungen.

²⁷ Ausfall der Unterstützungsleistungen, die der Verstorbene einer Person erbracht hätte.

²⁸ Erwerbsausfall.

²⁹ Ausfall von Altersrentenleistungen.

³⁰ Ausfall der Unterstützungsleistungen, die der Verstorbene einer Person erbracht hätte.

<ul style="list-style-type: none">• Schadenszins (ab Zeitpunkt, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat)	steuerbar zu 100% als Vermögensertrag mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz § 21 Abs. 1 lit. a StG / § 38 StG	steuerbar zu 100% als Vermögensertrag mit dem übrigen Einkommen zum Rentensatz Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG / Art. 37 DBG
---	---	---

Steuerverwaltung Basel-Stadt
Rechtsdienst